

# Schiepek Maschinen- & Werkzeugbau GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Wir, die Schiepek Maschinen- & Werkzeugbau GmbH legen Wert auf eine geordnete und ausgeglichene Beziehung zu unseren Vertragspartnern. Daher liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sämtlichen derzeitigen und künftigen Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens zugrunde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen eines Partners erkennen wir nicht an, selbst wenn wir in deren Kenntnis leisten. Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und der vorherigen Vereinbarung.

Unsere AGB finden Verwendung gegenüber:

1. Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer)
2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### I Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen oder gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt regelmäßig auf Grundlage unserer Bedingungen zu Stande. Dies gilt auch für unsere Auftragsbestätigungen, deren inhaltlichen Vereinbarungen nur einzelne Bedingungen der AGB verändern können.
2. Wir, der Lieferer behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, die von unserem Kunden, dem Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### II Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung, Ladetätigkeit und Versand. Montage- und Dienstleistungspreise werden nach Zeit abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart wurde. Es wird die jeweils gültige Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer beaufschlagt.
2. Es gelten unsere Zahlungsbedingungen
3. Ein Zurückbehalt von Zahlungen durch den Besteller ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Eine Verrechnung von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften ist unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

### III Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung von externen Dienstleistungen und Montage sowie allen zur Lieferung erforderlichen Nebenleistungen kostenlos zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Alle speziellen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften für das Montagepersonal müssen vom Besteller vollumfänglich mindestens an den Montageleiter kommuniziert werden. Er benachrichtigt den Lieferer bei Verstößen umgehend. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden die Verrichtung der Leistung verweigern.
3. Er hat technische Hilfe für die externe Dienstleistung und Montage kostenlos zu leisten. Hierzu gehören:
  - Bereitstellung von erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen wie Hebezeuge und Kompressoren
  - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse

- Bereitstellung notwendiger, trockener, abschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeugausstattung des vom Lieferer eingesetzten Personals
- Transport schwerer Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und erforderlichen Materialien vor jeglichem schädlichen Einfluss, sowie die Reinigung der Örtlichkeiten.

#### IV Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen an Hand vollständiger Unterlagen geklärt sind und unser Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, auch z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen erfüllt hat. Dies gilt auch für zu leistende Anzahlungen. Bei Nichterfüllung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir als Lieferer die Verzögerung verursachen.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Zeichnet sich eine Verzögerung ab, teilen wir als Lieferer dies unverzüglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die unser Besteller zu vertreten hat, so wird er nach einer angemessenen Frist in Verzug gesetzt und die Kosten aus der Verzögerung berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von uns Lieferern liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir als Lieferer teilen solche Umstände unverzüglich mit der Angabe von Beginn und absehbarem Ende mit.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein, oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder hinreichend und überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er zum Verlangen einer pauschalen Verzugsentschädigung berechtigt. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung x%(0,5%), im Ganzen aber höchstens x% (5%) desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Liefer- oder Leistungsverzug werden ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

#### V Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir als Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir als Lieferer verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die verlangten Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## VI Eigentumsvorbehalt und verlängertes Pfandrecht

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für reine Montageleistungen und Dienstleistungen an der im Rahmen der erbrachten Leistung montierten und eingebrachten Sachgegenständen.
2. Dem Lieferer steht das Pfandrecht aus seinen Forderungen gegen den Besteller an dem Gegenstand der Leistungserbringung zu, soweit der Besteller mit deren Erfüllung in Verzug ist. Dies gilt für alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Geschäftsbeziehung. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit diese nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die notwendigen Versicherungen nachweist.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch sonst zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder in Beschlagnahme, sowie bei sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er uns Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir als Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
6. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

## VII Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferungen und Leistungen haften wir als Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich VII – wie folgt:

### Sachmängel:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers nach Wahl.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst, oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller muss immer sofort den Lieferer informieren.
3. Der Lieferer trägt nur bei berechtigter Beanstandung die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, sofern diese zu keinen unverhältnismäßigen Belastungen für den Lieferer führen. Der Lieferer ersetzt beim Kauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Ersatzleistung wegen Fehlleistung oder Mangel fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein erheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht

zur Minderung des Vertragspreises zu. Ein Recht Vertragspreise ansonsten zu mindern, besteht für den Besteller nicht und ist ausgeschlossen.

5. Weitere Ansprüche werden ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen bestimmt.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete Platzierung oder Standort, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern diese nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter die Lieferungen und Leistungen unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen der Leistung oder des Liefergegenstandes.

#### Rechtsmängel:

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen, oder den Liefergegenstand für den Besteller derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.
9. Die in Abschnitt VI.8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.  
Sie bestehen nur, wenn
  - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
  - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI.8 ermöglicht.
  - Dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenverantwortlich geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### VIII Haftung des Lieferers und Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand oder die Leistungen infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder am Leistungsobjekt selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat

- e) im Rahmen einer Garantiezusage
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## IX Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1, BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII.2 beschriebenen Punkte a – d und f dieser (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, und Gesundheit, sowie arglistiges Verschweigen von Mängeln und der Mangelhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz) gelten die gesetzlichen Fristen. Nicht aber im Rahmen einer Garantiezusage mit eindeutiger Regelung siehe (e). Diese gelten auch für den Einbau eines Liefergegenstandes in ein Objekt, dessen Mangel dadurch hervorgerufen wird und für die Verwendung des Liefergegenstandes ohne Einschränkung hierzu geeignet war.

## X Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand oder der zu erbringenden Dienstleistung überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen, oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich Herstellerangaben, insbesondere Copyright- Vermerke nicht zu entfernen oder zu verändern. Hierzu ist die Zustimmung des Lieferers schriftlich einzuholen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich aller Kopien bleiben beim Lieferer bzw. Softwarelieferanten. Die Weitergabe von Lizenzen – jeder Art – ist unzulässig.

## XII Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

